

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

6B 975/2016,

6B 1012/2016,

6B 1072/2016

Urteil vom 29. März 2018

Strafrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Denys, Präsident,
Bundesrichterin Jacquemoud-Rossari,
Bundesrichter Oberholzer, Rüedi,
Bundesrichterin Jametti,
Gerichtsschreiber Moses.

Verfahrensbeteiligte

6B 975/2016

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau,
Frey-Herosé-Strasse 20, Wielandhaus, 5001 Aarau,
Beschwerdeführerin,

gegen

X. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Nathan Landshut und Rechtsanwalt Markus Härdi,
Beschwerdegegner,

6B 1012/2016

1. Ac. _____,

2. Ab. _____,

beide vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Vonesch,
Beschwerdeführer,

gegen

1. X. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Nathan Landshut und Rechtsanwalt Markus Härdi,

2. Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau,
Frey-Herosé-Strasse 20, Wielandhaus, 5001 Aarau,
Beschwerdegegner,

6B 1072/2016

Y. _____,

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Caterina Nägeli,
Beschwerdeführer,

gegen

1. Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau,
Frey-Herosé-Strasse 20, Wielandhaus, 5001 Aarau,

2. Ba. _____,

3. Bb. _____,

4. Bc. _____,

alle drei vertreten durch Rechtsanwalt Werner Michel,

5. Ac. _____,

6. Ab. _____,

beide vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Vonesch,
Beschwerdegegner.

Gegenstand
6B 975/2016
Mord,
6B 1012/2016
Mord; Schadenersatz und Genugtuung,
6B 1072/2016
Mord,

Beschwerden gegen die Urteile des Obergerichts des Kantons Aargau, Strafgericht, 1. Kammer, vom 23. Juni 2016 (SST.2015.327 und SST.2016.45).

Sachverhalt:

A.

Aa. _____ wurde am 7. Oktober 2012 in der Werkstatt von X. _____ in Gränichen erschossen. Das Bezirksgericht Aarau erklärte X. _____ am 12. Dezember 2014 des Mordes und Y. _____ am 12. November 2015 des Mordes und weiterer Delikte schuldig. Es bestrafte beide mit einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren. Das Bezirksgericht stellte ebenso fest, dass X. _____ und Y. _____ gegenüber Ab. _____ und Ac. _____ dem Grundsatz nach vollumfänglich solidarisch schadenersatzpflichtig sind und verwies im Übrigen die Zivilklage auf den Zivilweg. Sowohl X. _____ als auch Y. _____ erhoben gegen die jeweiligen Urteile Berufung.

B.

Das Obergericht des Kantons Aargau wies die Berufung von Y. _____ am 23. Juni 2016 ab (Urteil SST.2016.45). X. _____ wurde hingegen wegen Anstiftung zur Nötigung zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 80.-- verurteilt (Urteil SST.2015.327). Das Obergericht wies die Zivilklage von Ab. _____ und Ac. _____ ab, soweit diese gegen X. _____ gerichtet war.

C.

Y. _____ führt Beschwerde in Strafsachen gegen das Urteil SST.2016.45 (Verfahren 6B 1072/2016). Er beantragt, er sei vom Vorwurf des Mordes freizusprechen und es sei ihm eine angemessene Haftentschädigung zuzusprechen. Eventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Ihm sei die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung zu gewähren. Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen. Dasselbe beantragen Ab. _____ und Ac. _____. Ihnen sei zudem die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung zu gewähren. Innert Frist gingen keine weiteren Vernehmlassungen ein.

D.

Gegen das Urteil SST.2015.327 erhebt die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau Beschwerde in Strafsachen (Verfahren 6B 975/2016). Sie beantragt, das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese X. _____ wegen Mordes, eventualiter wegen eventualvorsätzlicher Tötung verurteile. X. _____ beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen.

E.

Gegen das Urteil SST.2015.327 führen auch Ab. _____ und Ac. _____ Beschwerde in Strafsachen (Verfahren 6B 1012/2016). Sie verlangen, X. _____ sei des Mordes, eventualiter wegen eventualvorsätzlicher Tötung zu verurteilen und angemessen zu bestrafen. Er sei zu verpflichten, ihnen je eine Genugtuung von Fr. 50'000.-- zu bezahlen und es sei dem Grundsatz nach festzustellen, dass er ihnen gegenüber im vollen Umfang Schadenersatz schulde. Die Genugtuung sei nach Ermessen zu bestimmen, sollte sich X. _____ nicht eines Tötungsdelikts schuldig gemacht haben. Gleichzeitig mit der Beschwerde beantragen Ab. _____ und Ac. _____, ihnen sei die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung zu gewähren. Am 11. November 2016 zogen sie diesen Antrag zurück.

X. _____ beantragt die Abweisung der Beschwerde. Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau beantragt, die Beschwerde sei gutzuheissen, soweit diese den strafrechtlichen Bereich betreffe.

Erwägungen:

1.

Die Beschwerden betreffen denselben Sachverhalt und stehen in einem engen Zusammenhang. Die Verfahren 6B 975/2016, 6B 1012/2016 und 6B 1072/2016 sind daher zu vereinigen und die Beschwerden in einem einzigen Entscheid zu beurteilen (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 lit. b BZP).

Beschwerde von Y. _____ im Verfahren 6B 1072/2016

2.

2.1. Y. _____ rügt eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung. Er bringt unter anderem vor, die Vorinstanz werte die Aussagen des Mitbeschuldigten X. _____ ohne sachlichen Grund als Fakten und stelle auf diese ab. Die vorinstanzliche Feststellung, wonach X. _____ keinen Grund gehabt haben soll, ihn zu Unrecht zu belasten, sei willkürlich. Die Vorinstanz verkenne dabei, dass X. _____ ein erhebliches Interesse daran gehabt habe, sich selber zu entlasten. Auch ver falle die Vorinstanz in Willkür, indem sie ihre Feststellungen auf die Aussagen von C. _____ stütze. Insbesondere aufgrund der Sichtverhältnisse und der Grösse der angeblich beteiligten Personen sei es kaum vorstellbar, dass dieser durch die Haupteingangstür Details im Inneren der Werkstatt habe erkennen können. Auch habe C. _____ ihn nicht als den von ihm beschriebenen Mann mit einem Mantel identifizieren können. Willkürlich sei ebenfalls die Annahme, wonach er (Y. _____) X. _____ aus finanzieller Abhängigkeit heraus geholfen haben soll.

2.2. Die Vorinstanz erwägt im Wesentlichen, Y. _____ habe zunächst bestritten, überhaupt am Tatabend am Tatort gewesen zu sein; später habe er angegeben, erst in die Werkstatt eingetroffen zu sein, als Aa. _____ schon tot am Boden gelegen sei. X. _____ habe eine Beteiligung von Y. _____ anfänglich verneint und erst am 15. Oktober 2012 angegeben, diesem den Auftrag erteilt zu haben, Aa. _____ eine Abreibung zu verpassen. X. _____ habe angegeben, unter Aa. _____ gelitten zu haben, weil dieser immer wieder Geld von ihm gewollt habe. Y. _____ hätte ihm klar machen sollen, dass es von ihm kein Geld mehr gebe. Zu diesem Zweck habe er Aa. _____ am Tatabend zwischen 20:00 Uhr und 20:15 Uhr zu sich bestellt. Zu den Geschehnissen in der Werkstatt habe X. _____ angegeben, er sei mit Aa. _____ in den Partyraum gegangen, wo er ihn alleine zurückgelassen habe. Aa. _____ sei wenig später in die Werkstatt gerannt gekommen und habe gesagt, es sei auf ihn geschossen worden. Er habe ihm eine Schusswunde am Oberkörper gezeigt, die aber nicht geblutet habe. Vor der Werkstatt habe er dann Y. _____ getroffen und ihn gefragt, ob er auf Aa. _____ geschossen habe, was dieser bejaht habe. Die Vorinstanz erachtet die Aussagen von X. _____ als glaubhaft. Dadurch, dass er einräume, Y. _____ den Auftrag erteilt zu haben, Aa. _____ eine Lektion zu verpassen, belaste er sich selbst. Schliesslich sei auch kein Grund dafür ersichtlich, weshalb X. _____ Y. _____ zu Unrecht belasten sollte. Obwohl X. _____ die mögliche Anwesenheit Dritter wiederholt in den Raum gestellt habe, sei eine Dritttäterschaft auszuschliessen. Der Umstand, dass Y. _____ die Frage von X. _____ bejaht habe, ob er auf Aa. _____ geschossen habe, lasse keine vernünftigen Zweifel daran offen, dass Y. _____ der Schütze des ersten Schusses gewesen sei. Dieses Beweisergebnis stehe in Übereinstimmung mit den Ausführungen von X. _____ im Berufungsverfahren, wonach er entsetzt habe feststellen müssen, dass Y. _____ eine Schusswaffe eingesetzt und Aa. _____ hingerichtet habe, anstatt ihm lediglich eine Abreibung zu verpassen.

Die Vorinstanz erwägt weiter, X. _____ habe ausgesagt, er sei nach dem Zusammentreffen mit Y. _____ zurück in die Werkstatt gegangen. Dort habe er C. _____ angetroffen und ihn aufgefordert, die Polizei zu rufen. Im Folgenden habe er zurück zu Aa. _____ gehen wollen. Zuvor habe er sich aber vergewissern wollen, dass die Hintertür und die Maschinenservicetür abgeschlossen gewesen seien. Dies sei der Fall bei der ersten Tür gewesen, aber nicht bei der zweiten. Aa. _____ habe in dieser Zeit markdurchdringend geschrien. Dann habe er zwei Schüsse gehört. Er sei dann nach vorne gegangen, wo er Aa. _____ auf dem Boden liegend vorgefunden habe. Diese Aussagen von X. _____ würden mit denjenigen seines Schwagers, C. _____, übereinstimmen. Dieser habe durch die Haupteingangstür der Werkstatt beobachtet, wie zwei Personen in die Richtung des verschlossenen Haupteingangs gerannt seien. Die vordere Person sei ausgerutscht und hingefallen. Die andere Person sei mit der Waffe auf die am Boden liegende Person zugegangen. Bei der Person, die hingefallen sei, handle es sich laut Vorinstanz um Aa. _____. Dieser sei im Eingangsbereich der Werkstatt mit zwei Schussverletzungen auf dem Bauch liegend aufgefunden worden. Die Vorinstanz

erachtet es als erwiesen, dass auch der zweite Schuss auf Aa. _____ von Y. _____ abgegeben worden sei. Auch das widersprüchliche Aussageverhalten von Y. _____ lasse sich nur damit

erklären, dass dieser in Bezug auf den Grund seiner Anwesenheit am Tatort nicht die Wahrheit gesagt habe, was als weiteres Indiz für seine Täterschaft gewertet werden müsse.

2.3.

2.3.1. Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Willkür liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 138 I 305 E. 4.3 mit Hinweisen). Dem Grundsatz in dubio pro reo kommt in seiner Funktion als Beweiswürdigungsregel im Verfahren vor dem Bundesgericht keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung zu (BGE 127 I 38 E. 2a mit Hinweisen). Eine entsprechende Rüge muss klar vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 136 I 65 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). Auf eine rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 142 III 364 E. 2.4).

2.3.2. Die Vorinstanz stützt ihre Feststellung des Sachverhalts im Wesentlichen auf die Aussagen von X._____ und C._____.

Aa._____ wurde in der Werkstatt von X._____ getötet. Es war X._____, der ihn dort hin bestellt hatte, damit - gemäss seiner eigenen Darstellung - Y._____ ihm klar mache, dass er keine weiteren Geldforderungen mehr stellen solle. Dass X._____ unter derartigen Umständen als Täter verdächtigt werden kann, liegt auf der Hand. Tatsächlich wurde X._____ zu Beginn des Strafverfahrens verdächtigt, Aa._____ selber getötet zu haben. So wurde etwa die Untersuchungshaft gegen X._____ mit dieser Begründung beantragt und am 11. Oktober 2012 bewilligt (Untersuchungsakten, pag. 138 f. und 154 ff.). Mit derselben Begründung wurde die Untersuchungshaft am 9. Januar 2013 verlängert (Untersuchungsakten, pag. 178 ff.). X._____ hatte ein erhebliches Interesse, den Tatverdacht auf Y._____ zu lenken und sich auf diese Weise selber zu entlasten. Entsprechende belastende Aussagen von X._____ können demnach nicht als glaubhaft angesehen werden. Unerheblich ist dabei, dass sich X._____ teilweise selber belastete, indem er angab, Y._____ beauftragt zu haben, Aa._____ eine Lektion zu verpassen. Der Vorwurf eines derartigen Verhaltens wiegt wesentlich weniger schwer als derjenige, Aa._____ eigenhändig getötet zu haben.

C._____ wurde mehrmals als beschuldigte Person befragt. Zum Tatgeschehen in der Werkstatt gab er am 8. Oktober 2012 an, er habe eine Person hinter einer weiteren Person, von welcher er dachte, es sei X._____, hinterherrennen gesehen. Die vordere Person sei ausgerutscht und hingefallen. Wahrscheinlich habe sie den Kopf noch angeschlagen. Die hintere Person sei mit der Waffe gegen die am Boden liegende Person zugegangen (Untersuchungsakten, pag. 85 ff., 88). Am 16. Oktober 2012 erklärte C._____ erneut, er habe durch das Werkstatttor gesehen, wie der Täter mit der Waffe auf X._____ gezielt habe. Er habe vermutet, dass es sich bei der Person am Boden um X._____ gehandelt habe, weil er dessen spezielle Gangart erkannt habe (Untersuchungsakten, pag. 3962 ff., 3964 f.). Im erstinstanzlichen Verfahren sagte C._____ wieder aus, ein Mann mit einer Kappe habe eine Waffe mit Schalldämpfer auf X._____ gerichtet. Er wies erneut auf die spezielle Gangart von X._____ auf dem fettigen Boden in der Werkstatt hin. Er verneinte, einen Schuss in dieser Phase gehört zu haben (Akten Bezirksgericht, pag. 465 ff., 468).

C._____ bestätigte wiederholt, dass es sich bei der Person, die gemäss seiner Darstellung am Boden lag und gegen die eine Waffe gerichtet wurde, um seinen Schwager X._____ handelte. Auf entsprechende und wiederholte Anfragen gab er jeweils an, dessen spezielle Gangart erkannt zu haben. Zweifel an der Richtigkeit seiner Feststellungen äusserte C._____ nie. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für einen allfälligen Irrtum bei der Identifikation der auf dem Boden liegenden Person vor. Getötet wurde aber nicht X._____, sondern Aa._____. Die Aussagen von C._____ tragen daher zur Feststellung des Sachverhalts nichts bei.

Neben den Aussagen von X._____ und C._____ bestehen keine weiteren Beweismittel, welche eine allfällige Täterschaft von Y._____ hinreichend belegen würden. Die Vorinstanz verfällt in Willkür, wenn sie feststellt, dieser habe auf Aa._____ geschossen. Y._____ ist vom Vorwurf des Mordes freizusprechen. Es erübrigt sich, auf seine weiteren Rügen einzugehen.

3.

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Y. _____ ist freizusprechen und die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese Y. _____ eine Entschädigung für die erlittene Haft zuspricht und über die Kosten- und Entschädigungsfolgen im kantonalen Verfahren neu befindet. Mit dem Freispruch entfallen - entgegen der Auffassung von Ab. _____ und Ac. _____ (vgl. Beschwerdeantwort vom 7. Februar 2018, S. 3) - auch sämtliche adhäsionsweise geltend gemachte Zivilansprüche.

4.

Ab. _____ und Ac. _____ beantragen, ihnen sei die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung zu gewähren. Ein solcher Anspruch besteht nur, wenn eine Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Bedürftig ist eine Partei, welche die erforderlichen Prozess- und Parteikosten nur erbringen kann, wenn sie die Mittel angreift, die sie zur Deckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie benötigt; dabei sind nebst den Einkommens- auch die Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen (BGE 135 I 221 E. 5.1; BGE 128 I 225 E. 2.5.1). Praxisgemäss wird auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt, wobei auf den Grundbetrag ein Zuschlag von 25 % gewährt werden kann (BGE 124 I 1 E. 2a).

Ab. _____ und Ac. _____ führen zu ihrer finanziellen Situation aus, sie würden über ein monatliches Gesamteinkommen von Fr. 6'000.-- verfügen. Dem würden Auslagen in der Höhe von monatlich Fr. 2'434.-- gegenüberstehen (Beilage B1 zur Beschwerdeantwort vom 7. Februar 2018). Nach dem weiteren Abzug eines Grundbetrags von Fr. 2'125.-- verbleibt ein monatlicher Überschuss von Fr. 1'441.--. Ab. _____ und Ac. _____ sind nicht bedürftig im Sinne von Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG, weshalb ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung abzuweisen ist.

5.

Für das bundesgerichtliche Verfahren sind die Kosten der unterliegenden Partei, jedoch nicht dem Kanton, aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Kanton Aargau und Ab. _____ und Ac. _____ haben Y. _____ eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 2 BGG). Diese ist praxisgemäss der Rechtsvertreterin auszurichten. Ba. _____, Bc. _____ und Bb. _____ stellten im Verfahren vor dem Bundesgericht keine Anträge, weshalb sie weder die Gerichtskosten noch eine Parteientschädigung zu tragen haben. Das Gesuch von Y. _____ um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird gegenstandslos.

Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft im Verfahren 6B 975/2016

6.

Die Oberstaatsanwaltschaft stellt sich auf den Standpunkt, X. _____ habe sich des Mordes in Mittäterschaft oder der eventualvorsätzlichen Tötung schuldig gemacht. Beide Varianten fussen auf der Voraussetzung, dass die tödlichen Schüsse von Y. _____ abgegeben worden seien. Nachdem Y. _____ freizusprechen ist, besteht für eine Verurteilung von X. _____ auf dieser Grundlage kein Raum. Die Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft ist demnach abzuweisen.

7.

Der unterliegenden Oberstaatsanwaltschaft sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). X. _____ hat Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 2 BGG). Beschwerde von Ab. _____ und Ac. _____ im Verfahren 6B 1012/2016

8.

Wie die Oberstaatsanwaltschaft stützen auch Ab. _____ und Ac. _____ ihre Anträge im Strafpunkt darauf, dass die tödlichen Schüsse von Y. _____ abgegeben worden seien. Auch im Rahmen dieser Beschwerde besteht kein Raum für eine Verurteilung von X. _____ auf dieser Grundlage. In dieser Hinsicht bestehen auch keine Zivilansprüche, die adhäsionsweise geltend gemacht werden können. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Zum Begehren, es sei über die Zivilansprüche selbst dann zu befinden, wenn nicht von einem Tötungsdelikt ausgegangen werden sollte, enthält die Beschwerde keine Begründung. In diesem Punkt ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 2 BGG).

9.

Für das bundesgerichtliche Verfahren sind die Kosten der unterliegenden Partei, jedoch nicht dem Kanton, aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). X. _____ hat Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 2 BGG). Diese haben Ab. _____ und Ac. _____ und der Kanton Aargau gemeinsam zu tragen, zumal die Oberstaatsanwaltschaft am 7. August 2017 die Gutheissung der Beschwerde beantragte.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Verfahren 6B 1072/2016, 6B 975/2016 und 6B 1012/2016 werden vereinigt.
Verfahren 6B 1072/2016

2.

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 23. Juni 2016 (SST.2016.45) wird aufgehoben und Y._____ wird vom Vorwurf des Mordes freigesprochen. Die Sache wird an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit diese Y._____ eine Haftentschädigung zuspricht und über die Kosten- und Entschädigungsfolgen im kantonalen Verfahren neu befindet.

3.

Das Gesuch von Ab._____ und Ac._____ um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird abgewiesen.

4.

Ab._____ und Ac._____ werden Gerichtskosten von Fr. 1'500.-- auferlegt.

5.

Die Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- an die Vertreterin von Y._____, Rechtsanwältin Dr. Caterina Nägeli, tragen je zur Hälfte der Kanton Aargau sowie Ab._____ und Ac._____ unter solidarischer Haftung.
Verfahren 6B 975/2016

6.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

7.

Es werden keine Kosten erhoben.

8.

Der Kanton Aargau hat X._____ für das bundesgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen.
Verfahren 6B 1012/2016

9.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

10.

Ab._____ und Ac._____ werden Gerichtskosten von Fr. 1'500.-- auferlegt.

11.

Die Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- an X._____ tragen je zur Hälfte der Kanton Aargau sowie Ab._____ und Ac._____ unter solidarischer Haftung.

12.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Aargau, Strafgericht, 1. Kammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 29. März 2018

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Denys

Der Gerichtsschreiber: Moses